

Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 23

Duisburg/Essen, den 22.04.2025

Seite 201

Nr. 43

Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Rückerstattung und Übernahme der Kosten des Mobilitätsbeitrages der Studierendenschaft an der Universität Duisburg-Essen Vom 15. April 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Rückerstattung und Übernahme der Kosten des Mobilitätsbeitrages der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 29.03.2017 (Verkündungsblatt Jg. 15, 2017 S. 229 / Nr. 44), zuletzt geändert durch die fünfte Änderungsordnung vom 30.04.2024 (Verkündungsanzeiger. Jg. 22, 2024 S. 225 / Nr. 42) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 2 Absatz 1** werden nach dem Wort „Monaten“ die Wörter aufgrund des Studiums“ eingefügt.
2. **§ 3 Absatz 2** wird wie folgt geändert:
 - a. In **Satz 1** wird das Wort „Auslandssemesters“ durch die Wörter „Auslandsaufenthalt im Sinne des § 2 Absatz 1 können“ ersetzt.
 - b. In **Satz 2 Buchstabe g)** werden nach dem Wort „Semester“ die Wörter „oder Nachweis durch die betreuende Stelle der Universität Duisburg-Essen.“ angefügt.
3. **§ 5** wird wie folgt geändert:
 - a) **Absatz 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag kann nur bewilligt werden, wenn die oder der Antragstellende unverschuldet, plötzlich und unvorhergesehen in die Situation der sozialen Härte gekommen ist.“
 - b) **Absatz 4** wird wie folgt neu gefasst:

„Grundsätzlich gilt für Studierende als Einkommensgrenze für eine unzumutbare finanzielle Härte der Betrag von 85 % des BAföG Bedarfssatzes ge-

mäß § 13 BAföG. Dieser Betrag erhöht sich bei einer Miete von über 100% % der BAföG Wohnpauschale gemäß § 13 Absatz 2 Fall 2 BAföG um die Differenz von Miete und ebendiesen 85 % der BAföG Wohnpauschale, maximal allerdings um 100 €. Ist der/die Studierende selber krankenversichert, erhöht sich dieser Betrag um den entsprechenden Satz gemäß BAföG. Weiterhin erhöht sich dieser Betrag für jedes Kind in Bedarfsgemeinschaft und jedes andere dem Antragstellenden gegenüber unterhaltsberechtignte Kind um das 1,4-fache des in der Anlage zu § 28 SGB XII (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch) festgelegten Regelsatzes. Außerdem erhöht sich die Summe um das Elterngeld (§ 2 BEEG) bzw. um das Erziehungsgeld (§ 5 BErzGG).“

- c) **Absatz 5** wird aufgehoben.
- d) Der bisherige **Absatz 6** wird Absatz 5. Das Wort „Härtefallausschuss“ wird durch das Wort „Sozialausschuss“ ersetzt.
- e) Der bisherige **Absatz 7** wird aufgehoben.
- f) Der bisherige **Absatz 8** wird Absatz 7. In Satz 2 werden die Wörter „der Härtefallkommission“ durch die Wörter „dem Sozialausschuss“ ersetzt.
- g) Die bisherigen **Absätze 9 und 10** werden zu den Absätzen 7 und 8.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausfertigt auf Grund der Beschlüsse des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen vom 18.07.2024 und vom 24.10.2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 09.04.2025.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 15. April 2025

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Ulf Richter